



An die Schulleiterinnen und Schulleiter aller
allgemein bildenden und beruflichen Schulen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin,

Information zur verpflichtenden Umsetzung des Distanzunterrichts

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

um Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen zu entlasten, haben wir auf der folgenden Seite eine Übersicht zusammengestellt, in welchen Fällen die Schule verpflichtet ist, Distanzunterricht anzubieten.

Bitte leiten Sie die **Übersicht** an alle Erziehungsberechtigten weiter.

Bitte beachten Sie weiterhin die gültigen Hinweisschreiben und Verwaltungsvorschriften (siehe Anlagen).

Lehrkräfte, die sich in Quarantäne befinden, aber selbst nicht erkrankt sind, sollen vorrangig bei der Erarbeitung und Durchführung von Unterricht sowie zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Lernen in Distanz eingesetzt werden.

Bei Unterstützungsbedarf zur Organisation des Distanzunterrichts (z. B. zur Umsetzung schulübergreifender Lösungen) können Sie sich selbstverständlich an Ihr zuständiges Staatliches Schulamt wenden.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Übersicht

In welchen Fällen ist die Schule verpflichtet Distanzunterricht anzubieten?	Schule muss Distanzunterricht absichern	Schule ist nicht verpflichtet Distanzunterricht anzubieten
Anordnung des Gesundheitsamtes im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten zur Durchführung von Wechsel- oder Distanzunterricht gemäß § 7a Absatz 2 der 3. Schul-Corona-Verordnung	X	
Vorlage eines genehmigten Antrages zur Befreiung vom Besuch der Schule aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung (Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung)	X	
Eine Schülerin oder ein Schüler befindet sich aufgrund einer festgestellten SARS-CoV-2-Infektion in häuslicher Isolation.	X	
Eine Schülerin oder ein Schüler befindet sich als enge Kontaktperson in Quarantäne.	X	
Verletzung der Schulpflicht (z. B. Verweigerung der Testpflicht oder Verweigerung der Teilnahme am Präsenzunterricht)		X
Sonstige Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers		X
Häusliches Lernen am 20. Dezember und 21. Dezember 2021	Bereitstellung von Aufgabenpaketen	

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett